

# RS Vwgh 1990/6/28 90/09/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1990

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §118;

BDG 1979 §121;

### Rechtssatz

Weder sind nach dem BDG 1979 noch nach einer anderen Rechtsvorschrift unterschiedliche nachfolgende Rechtswirkungen an die verschiedenen Einstellungsgründe geknüpft noch dürfen solche - wie sich aus einem Größenschluß aus § 121 BDG 1979 (keine nachteiligen Folgewirkungen einer Disziplinarstrafe über das BDG hinaus) ergibt - gezogen werden.

(Hinweis Kucsko/Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, S 540)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090027.X04

### Im RIS seit

16.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)